

# RS Lvwg 2018/8/9 LVwG-AV-257/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

09.08.2018

## Norm

ÄrzteG 1998 §111

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §15 Abs1

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §15 Abs2

## Rechtssatz

Ist eine von einem Kollegialorgan zu fassende Erledigung nicht von einer entsprechenden behördlichen Willensbildung getragen, ist sie nicht als Bescheid zu qualifizieren („Nichtbescheid“). Die Willensbildung umfasst nicht nur den Spruch, sondern auch den Inhalt und damit die wesentliche Begründung der Erledigung.

## Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Ermäßigung; Wohlfahrtsfonds; Wohlfahrtsfondsbeiträge;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.257.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)